

528(094.5)

OK. 528(094.5)

Vermessungsgesetz

vom 26. März 1852.

Vermarktungsgesetz

vom 20. April 1854.

u. a.

Kögl.-Ing. Albert Kriable

Gesetz,

die Vornahme einer stückweisen Vermessung
sämtlicher Liegenschaften des Grossher-
zogtums betreffend. vom 26. März 1852.

L e o p o l d, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von
Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Sämtliche Liegenschaften des Großherzogtums sollen unter Lei-
tung der Staatsbehörde auf der Grundlage der bereits vollzogenen
trigonometrischen Landesaufnahme stückweise vermessen werden, mit
Ausnahme jedoch

1. der nach § 31 des Forstgesetzes vom 15. November 1833
schon vermessenen oder noch zu vermessenden Waldungen und
2. jener Gemarkungen, Gewannen und einzelnen, in ununterbro-
chenem Zusammenhang mindestens fünfzig Morgen betragenden
Güter, für die eine im Landesmaß vollzogene oder in das-
selbe reduzierte stückweise Vermessung bereits vorliegt,
welche nach vorgängiger Prüfung als richtig und zur Ein-
reihung in das allgemeine Dreiecksnetz geeignet erkannt
wird.

Art. 2.

Bevor mit der Vermessung der Liegenschaften einer Gemarkung
begonnen wird, müssen - wo es nicht schon geschehen ist - die
Grenzen der Gemarkung und jeder ihrer Gewannen ausgesteint und
jene der einzelnen Grundstücke, soweit sich deren Eigentümer nicht
zur Aussteinerung verstehen oder nach L.R.S. 646 verstehen müssen,
sonst festgestellt werden.

Bestehen Grenzstreitigkeiten und gelingt es nicht, deren Be-
seitigung durch gütliche Vereinbarung zwischen den beteiligten
Grundeigentümern oder durch gerichtlichen Austrag herbeizuführen,
so sind die betreffenden Grundstücke in Rücksicht auf das Ver-
messungsgeschäft einstweilen als ein gemeinschaftliches Ganzes zu
behandeln, jedoch unter Eröffnung so vieler Plannummern, als Ei-
gentümer vorhanden sind. Die Vervollständigung der Plane und Bü-
cher geschieht dann, sobald die Grenze bestimmt ist, auf Kosten
der beteiligten Grundeigentümer.

Art. 3.

Bei Gelegenheit der Vermessung soll Sorge getragen werden:

1. daß überflüssige Gemarkungs- und Gewannenwege abgeschafft und die notwendigen zweckmäßig angelegt, sodann
2. daß mangelhafte Feldeinteilungen verbessert werden, auch bei sehr zersplittertem Grundbesitz, wo tunlich, eine Zusammenlegung der Grundstücke vereinbart wird.

Art. 4.

Die Kosten der Aussteinerung der Gemarkungs- und Gewannengrenzen hat die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen. Die Grenzscheidung zwischen einzelnen Grundstücken geschieht auf gemeinschaftliche Kosten der Besitzer der betreffenden Grundstücke.

Art. 5.

Sämtliche Kosten der Vermessung - den Aufwand für Leitung und Revision der Vermessungsarbeiten, so wie für die Aufnahme der Plane und für deren Vervielfältigung durch Druck einbegriffen - bestreitet die Staatskasse. Es haben jedoch

1. die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, auf ihre Kosten die zum Vermessungsgeschäft nötigen Urkundspersonen zu stellen und die Entschädigungsansprüche zu befriedigen, welche wegen Beschädigung von Feldgewächsen in Folge des Vermessungsgeschäftes etwa begründet werden;
2. die Grund- und Häuserbesitzer als Beitrag zum Vermessungsaufwand fünfzehn Kreuzer vom Morgen und fünf Kreuzer von jedem Stück ihres Besitztums an die Staatskasse zu entrichten;
3. alle jene, welche Planabdrücke verlangen, hierfür einen mäßigen Preis zu vergüten.

Art. 6.

Der Kostenaufwand für die nach Art. 3 stattfindende Verlegung der Wege, Aenderung der Feldeinteilung und Zusammenlegung der Grundstücke, falls ein solcher Aufwand neben den gewöhnlichen Vermessungskosten erwächst, fällt auf die Gemarkungsgemeinde, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, kann aber sofort wieder nach Verhältnis des Steuerkapitals der beteiligten Grundstücke auf die Grundbesitzer umgelegt werden, falls sich dieselben nicht über einen anderen Repartitionsfuß vereinbart haben.

Art. 7.

Lassen Gemeinden oder andere Eigentümer von Gemarkungen, Gewannen oder einzelnen in ununterbrochenen Zusammenhang mindestens

fünfzig Morgen betragenden Grundstücken dieses ihr Besitztum nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Gesetzes vermessen, bevor von Staatswegen zur stückweisen Vermessung desselben geschritten wird, so soll ihnen aus der Staatskasse der Teil der Kosten vergütet werden, welchen der Staat, falls er die Vermessung hätte vornehmen lassen, nach Art. 5 selbst zu tragen gehabt haben würde.

Diese Vergütung kann aber erst dann in Anspruch genommen werden, wenn das allgemeine Vermessungsgeschäft bis zu der betreffenden Gemarkung vorgeschritten und ^{oder} inzwischen aus Auftrag der Gemeinde oder des Grundbesitzers vorgenommene Vermessung nach Art. 1, Satz 2, als brauchbar erkannt ist.

Art. 8.

Für jede Gemarkung müssen binnen längstens drei Jahren von dem Zeitpunkte an, auf welchen das Vermessungsgeschäft daselbst beendigt wurde, nach einer von der Regierung zu erlassenden allgemeinen Instruktion neue Lagerbücher aufgestellt werden, welche unabhängig von den sonst bestehenden Grund- und Unterpfandsbüchern unter steter Hinweisung auf den gefertigten Grundplan eine vollständige Nachweisung und Beschreibung der einzelnen Liegenschaften und ihrer Rechtsbeschaffenheit liefern.

Die Kosten für die Aufstellung dieser Lagerbücher haben die Gemarkungsgemeinden, oder wer sonst das Markungsrecht besitzt, zu tragen.

Art. 9.

Neue Eigentumsgrenzen können - sobald die Grenzen der Grundstücke einer Gemarkung durch die nach Vorschrift dieses Gesetzes vorgenommene Vermessung festgestellt sind - ohne Versteinung auf gültige Weise nicht entstehen.

Jede Veränderung in den Eigentumsgrenzen und jede bleibende Veränderung in den Kulturarten muß in das zum Zwecke der Fortführung und Ergänzung der Gemarkungskarten der Gemeinde, beziehungsweise dem Markungseigentümer, zugestellte Exemplar der Planaufnahme eingetragen und ebenso im Lagerbuche verzeichnet werden. Der Gemeinderat, beziehungsweise Markungseigentümer, ist hiefür verantwortlich.

Art. 10.

Der Aufwand des Staates für die Vermessung wird jeweils im außerordentlichen Budget vorgesehen, auch den Ständen auf jedem ordentlichen Landtag über den Fortgang der Arbeit und den Kostenaufwand in den jüngst vorangegangenen zwei Jahren detaillirte Nachweisung gegeben.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 26.
März 1852.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs:

F r i e d r i c h, Prinz von Baden.

Regenauer.

Auf allerhöchsten Befehl
Seiner Königlichen Hoheit des
Großherzogs:

Schunngart.

Gesetz,
die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen-
und Eigentumsgrenzen, sowie der Dreiecks-
punkte des der Vermessung des Großherzog-
tums zu Grund liegenden Dreiecksnetzes
betreffend. vom 20. April 1854.

F r i e d r i c h, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

I. Von der Feststellung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigen-
tumsgrenzen.

Art. 1.

Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetze
vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewan-
nen- oder Eigentumsgrenzen nicht bereits nach Art. 2 des eben ge-
nannten Gesetzes festgestellt, so hat dies nach Anordnung der
Staatsbehörde alsbald, und zwar, was die Gemarkungs- und Gewannen-
grenzen betrifft, durch den Inhaber des Markungsrechts, und was
die Eigentumsgrenzen anbelangt, durch die Grundeigentümer zu ge-
schehen.

Die Eigentumsgrenzen sind durch Aussteinerung festzustellen.
Die Staatsbehörde wird jedoch für die Eigentumsgrenzen ganzer Ge-
markungen oder einzelner Teile derselben Ausnahmen insbesondere
da zulassen, wo die Aussteinerung unverhältnismäßige Kosten verur-
sachen würde oder wo die Grenzen durch andere Einrichtungen genü-
gend bezeichnet sind.

Stellen die Grundeigentümer die Eigentumsgrenzen nicht inner-
halb der von der Staatsbehörde anberaumten Frist nach der getrof-
fenen Anordnung fest, so ist deren Feststellung auf Kosten der
Grundeigentümer vom Inhaber des Markungsrechts zu bewirken.

Art. 2.

Kö~~m~~mt auch der Inhaber des Markungsrechts in der von der
Staatsbehörde gegebenen Frist der ihm durch vorstehenden Artikel
auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann die Staatsbehörde
die Feststellung der Grenzen unmittelbar vollziehen und die Kosten
samt Zinsvergütung vom Inhaber des Markungsrechts, jedoch, soweit
der Aufwand die Eigentumsgrenzen trifft, vorbehaltlich seines
Rückgriffs auf die säumigen Grundeigentümer, erheben lassen.

Die Kostenerhebung hat wie der Einzug der den Grund- und

Häuserbesitzern nach Art. 5, Satz 2, des Gesetzes vom 26. März 1852 obliegenden Ersatzbeträge, nach den Vorschriften über Beitreibung der direkten Steuern zu geschehen.

Die Finanzverwaltung kann nach Umständen angemessenen Zahlungsfristen bewilligen.

II. Von der Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

Art. 3.

Sind Teile einer Gemarkung, deren Vermessung bevorsteht, von einer inländischen Nachbargemarkung oder Teile der letzteren von der zu vermessenden Gemarkung gänzlich eingeschlossen, oder greift die eine der Gemarkungen in langen schmalen Einschnitten in die andere ein, so sollen dergleichen Einschlüsse oder Einschnitte, wo immer es als zweckmäßig erscheint, beseitigt werden.

Durchkreuzt die Gemarkungsgrenze die Feldeinteilung, so soll sie auf die Gewanngrenze oder auf eine sonstige der Feldeinteilung entsprechende Linie verlegt werden.

Kann die Gemarkungsgrenze auf eine natürliche Grenze, z.B. auf einen Weg oder Bach, schicklich verlegt werden, so soll dies geschehen.

Der Verlust, welchen die eine oder andere der beteiligten Gemarkungen hierdurch an einem Orte erleidet, soll ihr auf Verlangen von der Nachbargemarkung an einem anderen Orte, wo tunlich, nach dem Steueranschlage wieder ersetzt werden.

Art. 4.

Der Antrag auf Verlegung einer Gemarkungsgrenze nach Art. 3 kann nur von den Vertretern einer der beteiligten Gemarkungen ausgehen. Er ist nicht nur den Vertretern der anderen beteiligten Gemarkung, sondern auch den Besitzern aller der Grundstücke, welche in Folge der Grenzverlegung aus der einen in die andere Gemarkung übergehen sollen, zum Zwecke einer gütlichen Vereinigung zu eröffnen. Sind die Vertreter der beiden beteiligten Gemarkungen und die beteiligten Güterbesitzer über die Verlegung der Gemarkungsgrenze einig, so erfolgt die Genehmigung der Verlegung der Gemarkungsgrenze für jede einzelne Gemarkung durch das Amt, dessen Bezirk sie angehört. Wird von den Vertretern der anderen Gemarkung oder von beteiligten Güterbesitzern der einen oder anderen Gemarkung Einsprache erhoben, so hat das Bezirksamt nach Vernehmung von Sachverständigen und vorbehaltlich des Rekurses über die beantragte Verlegung der Gemarkungsgrenze zu erkennen. Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze eines Amtsbezirks oder eines Kreises, so steht dieses Er-

kenntnis im ersten Falle der Kreisregierung, im anderen dem Ministerium des Innern zu.

Sind die Grenzen einer Gemarkung dergestalt geordnet, so erfordert jede fernere Aenderung derselben Unsere Genehmigung.

Als Vertreter der Gemarkungen handeln bei Gemeindegemarkungen die Gemeinderäte, bei anderen Gemarkungen die betreffenden Inhaber des Markungsrechts.

Der neueste Stand der in dem Grund- und Pfandbuche gewährten Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergegangenen Liegenschaften ist von Amtswegen in das Grundbuch, beziehungsweise Pfandbuch derjenigen Gemarkung, welcher diese Liegenschaften einverleibt worden sind, kostenfrei zu übertragen.

III. Von der Erhaltung der Dreieckspunkte sowie der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen.

Art. 5.

Außer den verpflichteten Steinsetzern ist Niemand befugt, auf Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigentumsgrenzen einen Stein zu setzen, welcher als Grenzstein angesehen werden kann, oder einen aus seiner Lage gekommenen Grenzstein wieder aufzurichten.

Dasselbe gilt von sonstigen Marken der Gemarkungs- und Gewannengrenzen.

Art. 6.

Jeder Grundeigentümer hat die Grenzsteine des der Vermessung des Großherzogtums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes, sowie Gemarkungs- und Gewannengrenzmarken ohne Entschädigungsanspruch auf seinem Eigentume zu dulden.

Art. 7.

Bei der Bearbeitung des Feldes müssen die in Art. 6 genannten sowie die Eigentumsgrenzmarken geschont werden.

Wer Arbeiten vornehmen will, welche dem festen Stande einer solchen Marke schaden könnten, hat vorher deren Versetzung auf seine Kosten zu erwirken.

Art. 8.

Wer eine der im Art. 6 genannten oder eine Eigentumsgrenzmarke beschädigt, ist zum Schadenersatze verbunden und unterliegt überdies, wenn er die Beschädigung vorsätzlich verübt hat, die Handlung aber gleichwohl nicht unter das Strafgesetz fällt, einer Geldstrafe von zehn bis fünfundzwanzig Gulden.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher dem Art. 5 oder 7 zuwiderhandelt.

Ueber den Schadenersatz und die verordnete Geldstrafe erkennt die Polizeibehörde.

Art. 9.

Für die Erhaltung der im Art. 6 genannten Grenzmarken haftet der einschlägige Inhaber des Markungsrechts dergestalt, daß die fehlenden, schadhaften oder aus ihrer Lage gekommenen Marken auf seine Kosten wieder hergestellt werden müssen.

Sind die Eigentumsgrenzen einer Gemarkung oder einer Abteilung derselben vollständig ausgesteint, so hat der Inhaber des Markungsrechts für Erhaltung dieser Steine zu sorgen, jedoch gegen Ersatz der Kosten durch die beteiligten Grundeigentümer, welchen im Falle einer Beschädigung der Rückgriff auf denjenigen, welcher den Schaden verursacht hat, vorbehalten bleibt.

Art. 10.

Die gegenseitige Lage der Grenzen der einzelnen Grundstücke zu den Gewanngrenzen muß auf den zur Vollziehung des Gesetzes vom 26. März 1852 zu fertigenden Planen in Zahlen ausgedrückt werden.

Die geheimen Unterlagen der Grenzmarken können nicht gegen den durch diese Zahlen bestimmten Ort entscheiden.

IV. Vollzugsvorschrift.

Art. 11.

Unsere Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 20. April
1854.

F r i e d r i c h.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit
höchsten Befehl:

Schungart.

Gesetz
die Vermessung der Waldungen
betreffend. vom 25. April 1854

F r i e d r i c h, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden
Herzog von Zähringen

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Finden sich zur Zeit, wo die durch das Gesetz vom 26. März
1852 verordnete stückweise Vermessung aller Liegenschaften in
einer Gemarkung vollzogen werden soll, in derselben Waldungen
vor, rücksichtlich welcher die §§. 31 und 88 des Forstgesetzes
über Aussteinerung und Vermessung der Waldungen noch nicht zum Voll-
zuge gekommen sind, so ist die Staatsbehörde befugt, diese Wal-
dungen alsbald nach Erfordernis vermarken und gleichzeitig mit
den übrigen Liegenschaften der Gemarkung vermessen und in Plan
legen zu lassen.

Die Kosten hiefür sind von den betreffenden Waldeigentümern
nach Maßgabe des Artikels 2 des Gesetzes vom 20. dieses Monats,
die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen,
sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogtums
zu Grunde liegenden Dreiecksnetzes betreffend, zu erheben.

Art. 2.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit dem
Vollzuge beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium, den 25.
April 1854.

Friedrich.

Regenauer. Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten
Befehl:

Schungart.

§ 20⁽²¹⁾ Grundbuchanführungsgesetz vom

19. Juni 1899, in der Fassung des
Bekanntmachung vom 13. Oktober 1925.

in neuer Fassung mit der alten über-
einstimmend.

§. 31.

Jeder Wald muß innerhalb fünf Jahren, von Verkündung dieses Gesetzes an, mit bleibenden Grenzmarken versehen, vermessen, seinen Grenzen nach beschrieben, und zum Zwecke der nachhaltigen Bewirtschaftung im Naturalertrag summarisch angeschlagen werden, mit der im §.88. bestimmten Ausnahme.

Von den Urkunden über die Vermessung, Grenzbeschreibung und Abschätzung, sowie von den Plänen werden in allen Fällen auf Kosten der Forstgerichtsbarkeits-Kasse Kopien bei dem betreffenden Forstamte niedergelegt.

Die neue Vermessung unterbleibt, wenn eine solche bei einem Walde, beziehungsweise bei einem Theils desselben, bereits geschah, darüber ein glaubwürdiger Plan vorhanden ist, und eine Reduktion des dabei zu Grund gelegten Maßes in das neue gesetzliche geschehen kann.

Sollte ein Waldeigentümer aus erheblichen Gründen die Vermessung, Beschreibung oder Abschätzung seines Waldes binnen der festgesetzten fünf Jahre nicht vollziehen können, so wird auf Angabe dieser Gründe und nach Erfund derselben die Staatsforstbehörde hierzu eine weitere angemessene Frist bestimmen.

§. 88. *(geändert s. folgende Seite).*

An die Vorschriften des §.31, jedoch nur hinsichtlich der Versteinung, Grenzbeschreibung und Vermessung der Waldungen, der §§.27 und 34. wegen Unstatthaftigkeit der Waldarbeiten und der Waiden zur Nachtzeit, der §§. 60 - 68 wegen Abwendung der Feuergefahr, des §. 69. wegen Vertilgung der Insekten, und des §.70, so weit darin vom Verbote des Mairdenfangs die Rede ist, sind Privatwaldbesitzer unbedingt gebunden, und es wird gegen sie bei Uebertretung dieser Vorschriften eben so verfahren, wie gegen andere Uebertreter.

Eben so findet die Vorschrift des §.30. auf Privatwaldungen in so weit Anwendung, als das Holz für den Verkehr bestimmt ist, und so weit dabei nicht die Beteiligten auf ein anderes Maß und eine andere Qualität ausdrücklich übereingekommen sind.

§. 89.

Die Zerstörung oder Ausrodung eines Waldes ist untersagt, wenn nicht der Eigentümer zuvor die ohne Angabe der Gründe nie zu versagende Erlaubnis zur Culturveränderung von der Staats-

forstbehörde erhalten hat. Wenn die Bewirtschaftung eines Waldes die Zerstörung desselben befürchten läßt, ohne daß der Eigentümer die Erlaubnis zur Kulturveränderung erhalten hat, so kann die Forstbehörde, vorbehaltlich der durch den §.178. angedrohten Strafe, die Fortsetzung eines solchen Verfahrens untersagen. Soweit diese Verwüstung schon in Vollzug gekommen ist, kann der Eigentümer außerdem noch angehalten werden, den Bestand des Waldes nach Anordnung der Forstbehörde wieder herzustellen.

Kommt der Waldbesitzer der zu diesem Zwecke nach Antrag der Forstbehörde oder von Amtswegen an ihn ergehenden bezirksamtlichen Aufforderung innerhalb der ihm dafür zu verwilligenden Frist nicht nach, so soll ihm von dem Bezirksamte, auf Betreiben der Forstbehörde oder von Amtswegen eine weitere angemessene Frist unter dem Bedrohen anberaunt werden, daß nach deren fruchtlosem Ablauf die vorschriftsmäßigen Arbeiten von der Forstbehörde angeordnet und auf seine Kosten vollzogen werden sollen. Läßt der Eigentümer auch diese Frist verstreichen, ohne der ihm gemachten Auflage nachzukommen, so hat die Forstbehörde dem Bezirksamte eine Berechnung der Kosten der erforderlichen Kulturarbeiten vorzulegen, deren Betrag von dem Waldeigentümer gleich einer liquiden Schuld beizutreiben und zu hinterlegen ist, um daraus die Kosten der Kulturarbeiten zu bestreiten, die sofort von der Forstbehörde anzuordnen und zu vollziehen sind.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf Waldungen bis auf fünfundzwanzig Morgen einschließlich, in so fern sie abgesondert liegen, keine Anwendung.

Gesetz,

die Bewirtschaftung der Privatwaldungen betreffend, vom 27, April 1854.

Die §§. 87 bis 90 des Forstgesetzes vom 15. November 1833, Regierungsblatt 1834 Nrn. II. werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§. 87.

Den Privatwaldbesitzern steht die freie Benutzung und Bewirtschaftung ihrer Waldungen zu.

§. 88.

Die Privatwaldbesitzer sind jedoch an die Vorschriften der §§.27 und 29; ferner des §.30, jedoch nur hinsichtlich des zum Verkehr bestimmten Holzes; des §.31, aber nur in Bezug auf Ver-

steinung, Vermessung und Grenzbeschreibung; endlich der §§.34 und 57 bis 70 gebunden.

Die Staatsverwaltungsstellen können den einzelnen Waldbesitzer nach §.71 des Forstgesetzes bis auf Widerruf von Beobachtung dieser Vorschriften im Allgemeinen oder im Einzelnen dispensiren.

Der Schlußsatz des §.58 mit den Worten: "sie gilt auch nicht bei isolirt stehenden Privatwaldungen unter 100 Morgen" wird aufgehoben.

§. 89.

§. 90.

§. 90a.

§. 90b.

Art. 2.

Der §. 178 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

§. 178.

Art. 3.

Gegeben zu Karlsruhe in Unserem Staatsministerium,
den 27. April 1854.

Verordnung

Die Vermessung, Vermarkung und
Beschreibung der Waldungen betreff.

vom 14. November 1834.

Zum Vollzug des §31 des Forstgesetzes vom 15. November v.J.
wird hiermit auf den Antrag der Forstpolizei-Direktion
Folgendes verordnet:

§. 1.

Jedes Waldeigenthum, ohne Unterschied, ob es abgesondert liege, oder mit Waldungen anderer Eigenthümer zusammenhänge, muß besonders vermarktet werden. Die äußeren Umfangs-~~umfanges~~linien eines solchen Waldes, wie auch die Umfangs-~~umfanges~~linien des etwa innerhalb desselben liegenden fremden Eigenthums sind durch Grenzzeichen zu sichern. An die Scheitelpunkte eines jeden Winkels dieser Umfangs-~~umfanges~~linie müssen Grenzzeichen gesetzt werden, und ebenso, damit man von jedem Grenzzeichen auf die ihm zunächst befindlichen gut sehen kann, zwischen dieselben, wenn Unebenheiten des Bodens, oder lange gerade Linien dieses nötig machen. Bei letztern darf die Entfernung von einem Steine zum andern nicht über fünfzig Ruthen betragen.

Wo natürliche Grenzen, als Gewässer, Straßen, Lagerfelsen, Schlichten u. dgl. vorhanden sind, da ist es ausnahmsweise hinreichend, wenn nur die Hauptpunkte mit Grenzzeichen gesichert werden. Sind Wege oder Graben gemeinschaftliches Eigenthum zwischen den Angrenzern, so müssen die Zeichen so gesetzt werden, wie es üblich ist, um eine solche Gemeinschaft zu bezeichnen.

Auch da, wo an den Wald andere Grundstücke desselben Eigenthümers anstoßen, oder innerhalb desselben liegen, muß die Grenze durch Graben oder andere Merkmale bleibend bezeichnet sein.

§. 2.

Die Grenzzeichen müssen aus behauenen Steinen bestehen; wo eine Ausnahme von dieser Regel wegen besonderer Lokalverhältnisse nothwendig erscheint, muß hiezu die Genehmigung des Forstamts eingeholt werden.

Da, wo neue Grenzsteine gesetzt werden müssen, weil die bisherigen Grenzsteine keine behauenen Steine waren, schadhaft geworden sind, oder ganz fehlen, sind sie von dauerhaftem Material zu fertigen, und müssen eine Länge von wenigstens $2\frac{1}{2}$ Fuß erhalten, wovon die Hälfte in den Boden kömmt, die andere, welche behauen sein muß, aus demselben hervorsteht. Die Breite des aus dem Boden hervorstehenden Theils dieser Steine muß wenigstens

7 Zoll, die Dicke 5 Zoll betragen.

Auf die Steine müssen fortlaufende Nummern , und die Zeichen der Grundeigenthümer eingehauen werden. Wo bei spätern Grenzberichtigungen neue Steine eingeschoben werden, können dieselben Bruchzahlen erhalten.

§. 3.

Was die beim Setzen der Steine zu beobachtenden Förmlichkeiten, das Verhalten bei zweifelhaften Grenzen, die Bezahlung der Vermarkungskosten u.s.w. betrifft, so finden die hierüber im Allgemeinen bestehenden Vorschriften und Observanzen ihre Anwendung.

Es ist Pflicht des Waldeigenthümers, auf die sorgfältige Erhaltung der Umsteinung zu wachen, und die Wiederherstellung des Mangelhaften unverweilt zu veranlassen.

Wo Wald an Wald grenzt, sind die Besitzer verbunden, stets eine gemeinschaftliche Visirlinie von wenigstens 3 Fuß Breite, offen zu erhalten, damit man leicht von Stein zu Stein sehen kann; auch wo Wald an Feld stößt, muß die Grenzlinie so aufgeräumt sein, daß dieses möglich ist.

§. 4.

Ueber jede Waldgrenze muß eine neue Beschreibung gefertigt werden, wenn nicht eine ältere brauchbare, mit den nachfolgenden Erfordernissen der neuen Beschreibung vorhanden ist.

Die Grenzbeschreibung muß folgende Angaben enthalten:

- 1) Die Anstößer und die Art des angrenzenden Eigenthums.
- 2) Die einzelnen Steine mit ihren Nummern oder die sonstigen Grenzzeichen, welche die Stelle der Steine vertreten.
- 3) Die Neigung der Winkel, in welchen die Steine miteinander stehen nach Graden und Minuten.
- 4) Die horizontale Entfernung der Steine von einander nach Ruthen, Schuh und Zoll.
- 5) Die Beschreibung der natürlichen Grenzen und ihrer Länge.
- 6) Die Beurkundung von Seiten der bei dem neuen Steinsatz oder bei Fertigung der Grenzbeschreibung im Dienst anwesend gewesenen öffentlichen Personen, als der Geometer, Ortsvorstände, Steinsetzer u., so wie der anstoßenden Eigenthümer oder ihrer Stellvertreter durch Namensunterschrift
- 7) Die Legalisirung der Unterschriften durch das betreffende Amtsrevisorat.

Die Winkelneigungen und Entfernungen der Steine müssen von einem verpflichteten Geometer aufgenommen und beurkundet werden, und können in einer besonderen Grenzvermessungs-Tabelle nachgetragen sein.

Sämmtliche ältere, sowie die neu gefertigte Beschreibungen über Waldgrenzen müssen dem Forstamt zur Prüfung und Abschriftfertigung vorgelegt werden. Das Forstamt wird wegen neuer Fertigung oder Verbesserung, beziehungsweise Ergänzung der Beschreibungen das Erforderliche anordnen. Die Vorlage der ältern Beschreibungen bei dem Forstamt muß unfehlbar bis zum 1sten Januar 1836 erfolgt sein; bei fruchtlosem Ablauf dieses Termins wird gegen den Säumigen von dem Bezirksamt auf Veranlassung des Forstamts eingeschritten.

§. 5.

Nur durch verpflichtete Geometer darf eine neue Waldvermessung vorgenommen, oder eine ältere berichtigt werden; bei Waldstücken unter 5 Morgen jedoch auch durch einen verpflichteten Feldmesser. Das Resultat der Vermessung soll ein genaues Bild des Waldes und seiner Haupttheile geben, auf einem oder mehreren Blättern dargestellt; die Umfangslinien mit den Grenzzeichen und deren Nummern müssen sorgfältig aufgetragen, Wege, Gewässer, Gebäude und andere bemerkenswerthe Gegenstände angegeben, die Namen der Angrenzer beigeschrieben, und die Karten orientirt sein. Die Pläne dürfen nach keinem kleinern Maaßstab als dem $\frac{1}{4000}$ theiligen gefertigt werden, auch muß sich ein Abstich des verjüngten Maaßstabs von 1 oder $\frac{1}{2}$ Fuß Länge mit Angabe der Skala auf demselben befinden. Endlich muß der Flächengehalt im Normalmaaß sowohl von dem Ganzen, als der zur Holzproduktion geeigneten Fläche verzeichnet sein.

Bei Vermessung großer, zusammenhängender Waldungen ist die allgemeine Landestriangulirung zum Grunde zu legen, und durch besondere Verbindungsdreiecke sich an dieselbe anzuhalten.

Bereits vorhandene Pläne über ältere Waldvermessungen müssen geprüft, nötigenfalls nach vorstehenden Bestimmungen berichtigt und ergänzt, und dann das alte Maaß des Flächeninhaltes in das Normalmaaß verwandelt werden

Sowohl die ältern, als die neu gefertigten Pläne müssen dem Forstamt zur Einsichtnahme vorgelegt werden, welches dieselben unter Zuziehung eines Geometers prüfen, und wenn sie als richtig befunden werden, copiren lassen, oder zuvor zur Verbesserung zurückgeben wird.

§. 6.

Die Vermarkung, Grenzbeschreibung, Vermessung und Abschätzung letztere mit der gesetzlichen Ausnahme der Privatwaldungen, muß binnen 5 Jahren vom 1sten September 1834 an gerechnet, vollendet sein, falls durch die Forstpolizei-Direktion in einzelnen Fällen

auf Ansuchen keine längere Frist bewilligt worden ist. Nach Ablauf der Frist wird das Bezirksamt nach dem Antrag und den Anordnungen der Forstbehörde das Geschäft, soweit es noch nicht vollendet sein wird, nach der Analogie des §.89. des Forstgesetzes auf Kosten des Waldeigenthümers unverzüglich vornehmen, beziehungsweise vollenden lassen.

§. 7.

Ueber die Art und die Ausdehnung, in welcher die Waldungen nach dem §.31. des Forstgesetzes da, wo keine vollständige Abschätzung desselben vorgenommen wird, summarisch angeschlagen werden müssen, wird die Forstpolizei-Direktion die näheren Vorschriften ertheilen.

Carlsruhe den 14^{ten} November 1834.

Ministerium des Innern.

Winter.

Vdt. Brauer.

*Neue Fassung siehe
G. V. B. 1853 Seite 27
(9. Februar 1853).*

Verordnung
zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. April
d.J. über die Sicherung der Gemarkungs-,
Gewannen- und Eigentums Grenzen, sowie
der Dreieckspunkte des der Vermessung
des Großherzogtums zu Grund liegenden
Dreiecknetzes. vom 1. August 1854.

Zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. April d.J., die Sicherung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentums Grenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogtums zu Grund liegenden Dreiecknetzes betreffend, wird im Einverständnisse mit den Großherzoglichen Ministerien der Justiz und des Innern verordnet, was folgt:

I. Von der Feststellung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentums Grenzen.

§. 1.

Sind in einer Gemarkung, zu deren Vermessung nach dem Gesetze vom 26. März 1852 geschritten werden soll, die Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigentums Grenzen nicht bereits nach Art. 2 des ebengenannten Gesetzes festgestellt, so ist die Direktion der Katastervermessung berufen, die Feststellung derselben unter Anberaumung angemessener Fristen anzuordnen.

Auf Verlangen beauftragt die Direktion der Katastervermessung einen Geometer, dem Inhaber des Markungsrechts oder den Grundeigentümern die Feststellung der Grenzen zu besorgen.

Bestehen Grenzstreitigkeiten, so sollen die Vertreter der Gemarkung und der Geometer sich bemühen, dieselben in Güte zu schlichten.

Ist die Feststellung der Grenzen innerhalb der gesetzten Fristen nicht vollständig nach Vorschrift bewirkt worden, so schreitet die Direktion der Katastervermessung ein, indem sie entweder dem Inhaber des Markungsrechts zur Erfüllung seiner Obliegenheit anhalten oder selbst das Geschäft vollziehen, beziehungsweise verbessern läßt.

§. 2.

Die Gemarkungs- und Gewinnengrenzen sollen nach Art. 2 des Gesetzes über die stückweise Vermessung vom 26. März 1852 mittelst Aussteinung festgestellt werden. Ist bei weichem Boden, welcher Steinen keinen festen Stand gewähren würde, eine Ausnahme not-

wendig, so sind Stückel von Eichenholz zu verwenden, zu welchen noch ein Baum oder Busch gepflanzt werden kann.

Auch bei den Eigentumsgrenzen ist nach Art. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 20. April d.J. die Aussteinerung Regel; die Staatsbehörde kann jedoch, wenn sie es den Umständen nach angemessen findet, Ausnahmen zulassen. Wo hiernach die Aussteinerung der Eigentumsgrenzen unterbleiben könne und wie in diesem Falle die Feststellung derselben geschehen solle, hat die Direktion der Katastervermessung nach Anhörung des Bezirksamts und der Vertreter der Gemarkung zu bestimmen.

§. 3.

Die Grenzmarken müssen so gesetzt werden, daß überall gut von einer Grenzmarke zur anderen gesehen werden kann.

Zu Grenzsteinen ist Material von bewährter Dauerhaftigkeit zu verwenden.

Wenn sich Lagerfelsen oder feste Mauern auf der Grenze befinden, so können diese zu Grenzmarken benutzt werden.

§. 4.

Die Gemarkungsgrenzsteine sollen mindestens drei Fuß lang, sieben Zoll nach jeder Richtung dick, von oben herab auf einen Fuß behauen und des festen Standes wegen mit breitem Fuße versehen auch die Kanten am Kopfe etwas abgestumpft sein. Sie sind so zu setzen, daß sie höchstens zu zwei Fünfteln und, wenn sie nicht über vier Fuß lang sind, höchstens zu einem Drittel ihrer Länge über den Boden hervorragen.

Müssen des weichen Bodens halber hölzerne Marken auf die Gemarkungsgrenze gesetzt werden, so sollen dieselben mindestens vier Fuß lang und bei kantiger Form nach jeder Richtung vier Zoll, bei runder Form fünf Zoll dick sein.

Die Gemarkungsgrenzmale erhalten auf der oberen Fläche die Winkelrute und auf der der Gemarkung zugewendeten Seite den Buchstaben G nebst dem Anfangsbuchstaben des Namens der Gemarkung, z.B. G D (Gemarkung Durlach), welchen auf Verlangen des Inhabers des Markungsrechts noch dessen Wappen beigefügt wird, ferner die Ordnungsnummer.

Bei natürlichen Grenzen, zu welchen die Flüsse, Bäche und Gräben mit festem Bette, nicht aber auch Straßen und Wege gehören, sind bloß die Hauptpunkte mit künstlichen Grenzmarken zu versehen und die dazwischen liegenden kleinen Krümmungen bei der Aufnahme durch Messung an die Hauptpunkte anzuknüpfen.

§. 5.

Die Grenzen der Gewannen müssen mit Steinen bezeichnet werden, welche mindestens zwei Fuß lang, nach jeder Richtung fünf Zoll dick, mit breitem Fuße versehen und am Kopfe mit Vermeidung scharfer Kanten roh behauen sind. Sie sollen bis auf fünf Zoll im Boden sitzen.

Den Gemeinden ist es unbenommen, vollständig behauene Steine von stärkerem Maße zu Gewinnsteinen zu verwenden, welche aber immer so tief in den Boden kommen müssen, daß sie festen Stand haben und durch den Feldbau nicht leicht verrückt werden können.

Sind wegen weichen Bodens hölzerne Marken auf Gewinnsgrenzen nötig, so müssen sie je nach Umständen drei bis vier Fuß lang und bei vierkantigem Holze nach jeder Richtung wenigstens drei Zoll, bei rundem Holze wenigstens vier Zoll dick sein.

§. 6.

Zur Vermarkung der Eigentums Grenzen können die Eigentümer nach ihrem Belieben behauene oder unbehauene Steine verwenden, welche mindestens achtzehn Zoll lang, am Fuße genugsam dick, am Kopfe dagegen etwas verjüngt sein und bis auf vier Zoll im Boden sitzen müssen.

Werden die Eigentums Grenzen mit Stückeln festgestellt, so sollen diese zwei Fuß lang und nach jeder Richtung zwei Zoll dick sein und bis auf fünf Zoll im Boden stecken.

Die Eigentums Grenzmarken sind in gerader Flucht und da, wo die Ackerbreiten auf Gemarkungs- oder Gewinnsgrenzen stoßen, nicht in diese selbst, sondern mindestens fünf Fuß zurück zu setzen.

§. 7.

Wenn die Staatsbehörde eine Zahlung für die Feststellung der Eigentums Grenzen von dem Inhaber des Markungsrechts erhebt, so hat sie diesem ein Umlageregister für den Wiedereinzug seiner Auslage von den einzelnen Eigentümern auf deren Kosten zu fertigen und nach Beendigung des Geschäfts zuzustellen. Der Inhaber des Markungsrechtes hat diese Kosten vorzuschießen. Die Umlage ist so zu bemessen, daß sie auch die Kosten ihrer Erhebung deckt.

Die Gebühren für die Erhebung der vom Inhaber des Markungsrechtes der Staatskasse zu ersetzenden Kosten, gleichwie für die Erhebung der nach Art. 5, Abs. 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 den Grund- und Häuserbesitzern obliegenden Beiträge, trägt die Staatskasse.

II. Von der Verlegung der Gemarkungsgrenzen.

§. 8.

Vor Beginn der Aussteinerung ist die Gemarkungsgrenze zu begehren, um zu sehen, ob ihr Zug allerwärts zweckmäßig oder welche Verlegung derselben wünschenswert ist.

Die Begehung der Gemarkungsgrenze zerfällt in so viele Abteilungen, als Gemarkungen angrenzen. Auf jeder Abteilung treten die Vertreter der beteiligten Gemarkungen zusammen und besichtigen mit dem Geometer die Grenze; vorher nehmen sie Kenntnis von vorhandenen Plänen und Urkunden. Die Güterbesitzer in der Nähe der Gemarkungsgrenze sind urkundlich einzuladen, der Begehung der Grenze anzuwohnen und ihre Wünsche vorzubringen.

Liegt einer der Fälle vor, wegen welcher der Art. 3 des Gesetzes eine Verlegung der Gemarkungsgrenze fordert, so ist dieselbe, wo möglich, herbeizuführen.

§. 9.

Beantragen die Vertreter einer der beteiligten Gemarkungen eine Verlegung der Gemarkungsgrenze, so hat sich der Geometer zu bemühen, eine Verständigung mit den Vertretern der anderen beteiligten Gemarkung zu erzielen. Ueber das Ergebnis, falls der Antrag nicht aufgegeben wird, hat er ein Protokoll nebst Handriß aufzunehmen und im Protokolle den Antrag zu begründen.

Sind die Vertreter der beiden beteiligten Gemarkungen über eine Gemarkungsgrenzverlegung einig, so haben die betreffenden Bürgermeisterämter gemeinschaftlich eine Tagfahrt anzuordnen, um die beteiligten Güterbesitzer an Ort und Stelle von der vereinbarten Grenzverlegung zu unterrichten und zu hören, ob sie damit einverstanden sind oder welche Erinnerungen sie dagegen vorbringen.

Sind die beteiligten Güterbesitzer einverstanden, so beurkundet der Geometer das Einverständnis derselben mittelst einer von ihnen unterzeichneten Fortsetzung des aufgenommenen Protokolls und legt dieses Protokoll alsdann dem Bezirksamte mit Beibericht zur Genehmigung vor.

§. 10.

Wenn die von den Vertretern der einen beteiligten Gemarkung beantragte Grenzverlegung die Zustimmung der Vertreter der andern beteiligten Gemarkung oder beteiligter Güterbesitzer nicht erhält, so hat der Geometer den protokollirten Antrag mit gutächtlichem Berichte dem großherzoglichen Bezirksamte einzureichen, um die weiteren Verhandlungen zu pflegen.

Das großherzogliche Bezirksamt ist verpflichtet, sofort Tagfahrt anzuordnen, um auf dem Felde an Ort und Stelle den gestellten Antrag zu erörtern. Zu dieser Tagfahrt sind die Vertreter der beiden beteiligten Gemarkungen, die betreffenden Güterbesitzer und der mit ^{edem} Geschäfte beauftragte Geometer urkundlich einzuladen, die Güterbesitzer mit der Eröffnung, daß sie nach dieser Tagfahrt mit Einwendungen nicht mehr gehört werden. Kann auch in dieser Tagfahrt eine gütliche Vereinbarung der Beteiligten nicht erzielt werden, so hat das großherzogliche Bezirksamt über den gestellten Antrag zu erkennen.

§. 11.

Ist die Gemarkungsgrenze, wo sie die Aenderung erleiden soll, zugleich Grenze des Amtsbezirks, so wird der großherzoglichen Kreisregierung, und ist sie zugleich Grenze des Kreises, so wird dem großherzoglichen Ministerium des Innern zur Genehmigung, beziehungsweise zur Anordnung der weiteren Verhandlungen und zur Fällung des Erkenntnisses Vorlage gemacht und zwar je von der Behörde, in deren Bezirk die Gemarkung gehört, von deren Vertretern der Antrag auf die Grenzverlegung ausging.

§. 12.

Ist eine Verlegung der Gemarkungsgrenze gütlich vereinbart und genehmigt oder entgültig entschieden, so ist gelegentlich der Katastervermessung ein geometrischer Plan über den alten und neuen Stand aufzunehmen und in doppelter Fertigung dem Bezirksamte zur Bestätigung vorzulegen.

Die durch die Grenzverlegung in eine andere Gemarkung übergehenden Grundstücke samt Gebäuden hat der Geometer stückweise zu verzeichnen und dieses Verzeichnis ebenfalls in doppelter Fertigung dem Plane beizugeben.

Hat das Bezirksamt beide Fertigungen des Planes und Güterverzeichnisses mit seiner Bestätigung versehen, so übergibt es dieselben dem Amtsrevisorate, welches jeder der beiden beteiligten Gemeinden eine Fertigung zuzustellen und die Uebertragung in die Lagerbücher, sowie in die Grund- und Pfandbücher derselben anzuordnen hat.

Im Falle des §.11 bestätigen beide betreffenden Bezirksamter den Plan nebst dem Güterverzeichnisse und übersenden jedem der beiden Amtsrevisorate eine Fertigung derselben, um die erwähnten Geschäfte bezüglich der Gemarkung seines Bezirks zu besorgen.

§. 13.

Die eintretende Veränderung in dem Bestande der Gemarkungen ist auf Grund des Planes und Güterverzeichnisses in das Lagerbuch (oder, in Ermangelung eines solchen, in das Grundbuch) einer jeden dieser Gemarkungen einzutragen. Dieser Eintrag hat zu der Zeit zu geschehen, wo die Veränderung in dem Bestande der Gemarkungen in Wirksamkeit tritt. Ist diese Zeit von den Vertretern der beiden beteiligten Gemarkungen nicht vereinbart, so ist sie von der Behörde zu bestimmen, welcher die Genehmigung, beziehungsweise das Erkenntnis über die Verlegung der Gemarkungsgrenze zusteht.

Für den Uebergang des Gemeindebesteuerungsrechts kann ein anderer Zeitpunkt festgesetzt werden. Der geeignetste dazu ist in der Regel der Anfang des Jahres.

Niemals dürfen die betreffenden Liegenschaften gleichzeitig in beiden Gemeinden der Besteuerung unterliegen.

§. 14.

Zum Zwecke der Uebertragung bezüglich der Rechtsverhältnisse der in eine andere Gemarkung übergehenden Liegenschaften hat der Gemeinderat, welchem bisher die Führung des Grund- und des Pfandbuchs über diese Liegenschaften zustand, dem Amtsrevisorate zu jedem in dem Güterverzeichnisse enthaltenen Grundstücke vorzulegen:

1. Abschrift der im Lagerbuch und im Grund- (Gewähr-)buch enthaltenen Einträge über die diesem Grundstücke zustehenden Dienstbarkeits- und anderen Rechte;
2. Abschrift der Einträge über die auf dem Grundstück haftenden Dienstbarkeiten und Grundlasten;
3. Abschrift des Eintrags über den Uebergang des Grundstücks auf den jetzigen Eigentümer;
4. Abschrift der noch ungetilgten Einträge über die auf dem Grundstück haftenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte;
5. Anzeige der ohne Eintragung wirksamen Vorzugs- und Unterpfandsrechte, soweit sie dem Gemeinderat bekannt sind.

Alle diese Fertigungen müssen von dem gesamten Gemeinderat und dem Ratschreiber unterschriftlich beurkundet sein.

§. 15.

Das Amtsrevisorat übersendet diese Fertigungen nach vorgenommener Prüfung dem Gemeinderate, welcher infolge der Gemarkungsveränderung das Grund- und Pfandbuch über die betreffenden Liegenschaften zu führen hat, mit der Weisung, dieselben gleichlautend in sein Grundbuch, beziehungsweise Pfandbuch einzutragen und sie

als Beilagen dieser Bücher aufzubewahren, auch den Eigentümern, den Inhabern darauf ruhender Dienstbarkeiten und Grundgerechtigkeiten, sowie den Vorzugs- und Unterpfandsgläubigern Nachricht von der geschehenen Uebertragung zu geben.

Im Falle des §. 11 besorgt von den beteiligten Amtsrevisoren jedes für seinen Bezirk die einschlägigen Geschäfte und macht dem anderen die hierzu erforderlichen Mitteilungen.

§. 16.

Alle in den vorstehenden §§. 13 - 15 den Gemeinderäten und den Amtsrevisoren aufgetragenen Geschäfte sind kostenfrei zu verrichten.

Die Amtsrevisoren haben die Vornahme der Eintragungen (§§. 13, 15) zu überwachen.

III. Von der Erhaltung der Dreieckspunkte, sowie der Gemarkungs- Gewannen- und Eigentumsgrenzen.

§. 17.

Zur Vermarkung der Gemarkungs-, Gewannen- und Eigentumsgrenzen und zur Aufsicht über die Grenzmarken sollen nach der Verordnung des großherzoglichen Ministerium des Innern vom 22. September 1818, Regierungsblatt S. 143, in jeder Gemeinde vier vom Gemeinderat aus den Ortsbürgern gewählte und vom Amte verpflichtete Steinsetzer sein. Das Bürgermeisteramt hat dafür zu sorgen, daß stets vier Steinsetzer vorhanden sind. Wo tunlich, soll wenigstens einer der vier Steinsetzer fähig sein sein, einfache Messungen zum Zwecke des Steinsatzes vorzunehmen.

Alle Weisungen und Aufträge an die Steinsetzer gehen durch das Bürgermeisteramt. Wer eine Grenzmarke gesetzt, versetzt oder aufgerichtet haben will, hat sich an das Bürgermeisteramt zu wenden.

Eine Dienstanweisung für die Steinsetzer wird deren Dienstverrichtungen, Dienstobliegenheiten und Gebühren ordnen.

§. 18.

Marken der Gemarkungs-, Gewannen- oder Eigentumsgrenzen zu setzen, zu versetzen oder aufzurichten, kommt nur den verpflichteten Steinsetzern zu.

Zur Vermarkung der Eigentums- und Gewinnengrenzen sind die beteiligten Eigentümer urkundlich zu laden. Erscheinen sie aber nicht, so ist die Vermarkung gleichwohl vorzunehmen.

Soll eine Gemarkungsgrenzmarke gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden, so muß jede beteiligte Gemarkung dabei vertreten sein.

Die Marken der Landesgrenze können nur auf Anordnung des großherzoglichen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten gesetzt, versetzt oder aufgerichtet werden.

Die Marken der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogtums als Grundlage dienenden Dreiecknetzes unterliegen ausschließlich der Verfügung der Direktion der Katastervermessung, welche beliebige Personen zum Setzen derselben verwenden kann.

§. 19.

Die Feld- und Waldhüter sind verpflichtet, auf Erhaltung der Grenzmarken zu wachen und, wenn sie eine Veränderung oder Schaden daran wahrnehmen, davon dem Bürgermeisteramte Anzeige zu machen. Das Bürgermeisteramt hat dann den Fall zu untersuchen und, wenn er sich zu einem polizeilichen Erkenntnis eignet, die Akten zum weiteren Verfahren an das großherzogliche Bezirksamt einzusenden, endlich für die Wiederherstellung der Marken zu sorgen.

§. 20.

Alle sechs Jahre müssen sämtliche Grenzmarken auf der Gemarkung im Beisein des für den Bezirk aufgestellten Geometers besichtigt, sofort wo nötig wieder hergestellt werden. Diese Besichtigung kann sich alle zwei Jahre abwechselnd je auf den dritten Teil der Gemarkung erstrecken. Die Bürgermeisterämter haben sie anzuordnen. Wegen besonderer Veranlassungen oder auf den Antrag der Vertreter der Gemarkung kann auch eine außerordentliche Besichtigung im Laufe jener sechs Jahre auf Anordnung des Bürgermeisteramts, des Bezirksamts oder der Direktion der Katastervermessung stattfinden.

Die Direktion der Katastervermessung wird die Erhaltung der Grenzmarken in den nach dem Gesetze vom 26. März 1852 vermessenen Gemarkungen überwachen. Nötigenfalls hat das Bezirksamt einzuschreiten.

§. 21.

Die Direktion der Katastervermessung hat dem Inhaber des Markungsrechts eine Beschreibung über die in seiner Gemarkung befindlichen Marken der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogtums zu Grund liegenden Dreiecknetzes mitzuteilen, um für die Erhaltung dieser Marken zu sorgen.

Carlsruhe, den 1. August 1854.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Regenauer.

Vdt. L. Gerwig.

Verordnung,
die Sicherung der Gemarkungs-, Gewinn-
und Eigentums Grenzen betreffend.

vom 9. Februar 1893.

Im Einverständnis mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird der § 20 der Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 1. August 1854 zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. April 1854 über die Sicherung der Gemarkungs-, Gewinn- und Eigentums Grenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung zu Grunde liegenden Dreiecksnetzes (RegBl. 1851 Nr. XXXV) in nachstehender Weise geändert:

Alle sechs Jahre müssen sämtliche Dreiecks- und Polygonpunkte Gemarkungs- und Gewinn Grenzen einer Gemarkung unter Mitwirkung des Bezirksgeometers besichtigt und, soweit nötig, wieder hergestellt werden. Diese Besichtigung kann auf die sechs Jahre in geeigneter Weise verteilt werden. Bei dieser Gelegenheit verlässigt sich der Bezirksgeometer allgemein über den Zustand der Vermarkung der Eigentums Grenzen.

Auf Antrag der Gemeindebehörde oder der beteiligten Grundbesitzer oder auf die Anzeige des Bezirksgeometers, daß die Vermarkung der Eigentums Grenzen in erheblicher Weise vernachlässigt und mangelhaft sei, kann die oberste Vermessungsbehörde jederzeit eine außerordentliche Besichtigung sämtlicher Grenzmarken auf der Gemarkung anordnen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Landesherrliche Verordnung,
die Organisation der Landeskultur-
behörden und des Landesvermessungs-
wesens betreffend, vom 17. Juli 1877

F r i e d r i c h, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden,
Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unserer Ministerien des Handels und der Fi-
nanz und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir
beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues werden über-
wiesen

1. die Geschäfte der bei dem Handelsministerium nach § 7 der
Verordnung vom 6. April 1868 errichteten Landeskulturinspek-
tion,
2. die Geschäft der bei diesem Ministerium nach § 1 Unserer Ver-
ordnung vom 18. Oktober 1869 gebildeten Ministerial-Kommis-
sion für Feldbereinigung,
3. die der Steuerdirektion durch Unsere Verordnung vom 6. De-
zember 1871 übertragenen Geschäfte der Katastervermessung.

§ 2.

Die Befugnisse, welche durch Unsere Verordnungen vom 19. Fe-
bruar 1855, die Errichtung einer Direktion der Katastervermessung
betreffend, und vom 2. Mai 1857, die Ausbildung, Prüfung und die
dienstpolizeiliche Ueberwachung des zur Ausübung der Feldmeßkunst
bestellten Personals betreffend, dem Finanzministerium übertragen
waren, gehen auf das Handelsministerium über.

§ 3.

Das bei der Landeskultur, der Feldbereinigung und der Ka-
tastervermessung ausschließlich beschäftigte Personal wird der
Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues unterstellt.

§ 4.

Bei der Oberdirektion des Wasser- und Straßenbaues können
besondere Abteilungen und ein technisches Büro gebildet werden.
Eine von dem Handelsministerium zu erlassende Geschäftsordnung
wird bestimmen, welche Geschäfte dem Gesamtkollegium, sowie dem
Direktor und welche Geschäfte jeder Abteilung zur selbständigen

Besorgung zugewiesen werden, sowie auch weiter die Einrichtung des technischen Büros festsetzen. Die Bezeichnung der Mitglieder der Abteilungen, sowie des regelmäßigen Stellvertreters des Direktors, der Abteilungsvorstände und außerordentlichen Mitglieder der Oberdirektion und die Zuweisung des Personals zu dem technischen Büro geschieht durch den Präsidenten des Handelsministerium.

Die Feststellung der Bezirke der Bezirkskulturbehörden erfolgt durch das Handelsministerium.

§ 5.

Gegenwärtige Vorordnung tritt mit dem 1. Januar 1878 in Wirksamkeit.

§ 6.

Das Handelsministerium und mit diesem, soweit es sich um die Uebertragung der Geschäfte der Katastervermessung an die Oberdirektion handelt, das Finanzministerium, sind mit dem Weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Mainau, den 17. Juli 1877.

F r i e d r i c h.

Turban.

Ellstätter.

Auf Seiner Königlichen Hoheit

allerhöchsten Befehl:

Gaier.

Verordnung,
die Fortführung der Vermessungswerke betreffend.

vom 4. Mai 1901.

Zum Vollzuge des Artikels 9 des Gesetzes vom 26. März 1852 (Regierungsblatt 1852 Nr. XV) wird mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 1. Mai 1901 unter Aufhebung der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 3. Dezember 1858 verordnet, was folgt:

§ 1.

Gegenstand der Fortführung.

In den Vermessungswerken der vermessenen Gemarkungen sind vom Abschluß der Vermessung ab regelmäßig nachzutragen alle Veränderungen, welche betreffen:

1. die Form der Grundstücke (Teilung, Vereinigung von Grundstücken, Grenzänderungen);
2. den Bestand von Grundstücken (Neuentstehung, Vergrößerung, Verkleinerung, Vernichtung von Grundstücken durch Naturereignisse);
3. die Kulturart und Zweckbestimmung der Grundstücke;
4. die Grundfläche der Gebäude durch Neubau, Umbau, Anbau oder Abbruch von Gebäuden;
5. den Bestand der Gemarkung durch Feststellung bestrittener oder Verlegung bestehender Gemarkungsgrenzen;
6. die Vermarkung der Landes-, Gemarkungs- und Eigentumsgrenzen;
7. Bauwerke und Anlagen, welche topographisch von Bedeutung sind oder als äußere Zeichen von Grundgerechtigkeiten sich darstellen (Denkmäler, Brücken, öffentliche Brunnen, sichtbare Wasserleitungen und dergleichen).

Die in Ziffer 2, 3 und 4 angeführten Änderungen werden nur berücksichtigt, wenn sie nicht bloß vorübergehender Natur sind.

Endlich sind Fehler, welche nachträglich im Vermessungswerk gefunden werden, zu berichtigen.

§ 2.

Grundlagen der Fortführung.

Die Grundlagen für die Fortführung der Vermessungswerke bilden hinsichtlich der Änderungen des § 1 und zwar:

- a. der Ziffer 1 das nach § 23 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 zu führende Veränderungsverzeichnis, sowie die gemäß §§ 27 und 29 der gleichen Verordnung von den

- Grundeigentümern vorgelegten oder vom Fortführungsbeamten beschafften Meßurkunden und Handrisse;
- b. der Ziffer 2,3 und 4 die durch § 26 der angeführten Verordnung vorgeschriebenen Anzeigen der Grundeigentümer und die Aufnahmen des Fortführungsbeamten, - bei Ziffer 4 außerdem die Einschätzungstabellen zur Feuerversicherung -;
 - c. der Ziffer 5 die Protokolle über die Festsetzung und Verlegung der Gemarkungsgrenzen;
 - d. der Ziffer 6 das Tagebuch der Steinsetzer (vgl. § 25 der Dienstweisung für Steinsetzer vom 30. Oktober 1894);
 - e. der Ziffer 7 die Anzeige der Grundeigentümer - zu Ziffer 6 und 7 außerdem die Wahrnehmungen des Bezirksgeometers bei den Grenzbesichtigungen und Fortführungsvermessungen -.

§ 3.

Fortführungsfristen und Beschaffung der Fortführungsunterlagen von amtswegen.

Die Fortführung der Vermessungswerke hat in den gleichen Fristen wie die Fortführung der Lagerbücher zu erfolgen und dieser jeweils unmittelbar voranzugehen. Die nach § 31 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900 anzuberaumende Tagfahrt gilt daher auch als Tagfahrt für die Fortführung des Vermessungswerks.

Diejenigen Veränderungen im Grundeigentum, bezüglich welcher die Meßbriefe nicht rechtzeitig vorgelegt werden, sind erforderlichen Falles von dem Fortführungsbeamten auf Kosten der Beteiligten aufzunehmen (§§ 27 und 29 der Grundbuchausführungsverordnung vom 13. Dezember 1900).

§ 4.

Vollzug der Nachträge.

Die Ergebnisse der in den Meßurkunden und in den Handrissen dargestellten Vermessungen werden in die Meßurkundenhefte und in die Ergänzungspläne eingetragen.

Die Karten des Gemarkungsatlases bleiben unverändert. Nur wenn Unrichtigkeiten in den ursprünglichen Einträgen entdeckt werden oder Nachträge aufgrund des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 zu machen sind, findet eine Verbesserung in denselben statt.

§ 5.

Erneuerung.

Wenn die Karten des Gemarkungsatlases durch Abnutzung oder Beschädigung verdorben oder durch Häufung der Nachträge unübersichtlich geworden sind, sind sie, soweit erforderlich, unter Berücksichtigung aller seit Abschluß der Vermessung eingetretenen Aenderungen neu zu zeichnen

Bieten die vorhandenen Fortführungsurkunden keine genügend zuverlässige Grundlage für die Neuzeichnung der Karten, so sind die erforderlichen Ergänzungsmessungen vorzunehmen, Nötigenfalls ist die Neuvermessung einer Gemarkung oder eines Gemarkungsteils anzuordnen.

§ 6.

Kosten.

1. Von der Staatskasse werden übernommen:
 - a. die Kosten, welche durch Abhaltung der Fortführungstagfahrt entstehen;
 - b. die Kosten der Prüfung und Ordnung der von den Grundeigentümern vorgelegten Meßurkunden und Handrisse (Meßbriefe) und der Eintragung der Veränderungen in den Ergänzungsplänen;
 - c. die Kosten der Uebertragung der Flächenbestandsveränderungen in die Meßurkundenhefte.
2. Dem Gemarkungsinhaber bleiben zur Last:
 - a. die Kosten der Unterhaltung (Reinigung und Ausbesserung) der bei den Gemeinden verwahrten, dem Staate gehörigen Vermessungswerke;
 - b. die Kosten der Versicherung der Vermessungswerke gegen Feuergefahr in und außerhalb des Rathauses; endlich
 - c. die Kosten der Verbringung der Vermessungswerke und Lagerbücher auf das Geschäftszimmer des Bezirksgeometers zum Zweck der Fortführung und Rückverbringung in die Gemeinde.
3. Die Kosten der Neuzeichnung der Gemarkungskarten sind von der Staatskasse zu bestreiten, wenn die Neuzeichnung dadurch nötig wird, daß die Karten infolge der Häufung der Einträge unübersichtlich werden; dagegen sind sie vom Gemarkungsinhaber zu tragen, wenn sie infolge von Abnutzung oder Beschädigung der Karten nötig wird. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium des Innern über die Kostenpflicht.

Die Kosten etwaiger Ergänzungsmessungen trägt die Staatskasse, ebenso die Kosten einer ganzen oder teilweisen Neumessung, vorbehaltlich der Befugnis des Staates, in letztern Fällen gemäß

Artikel 5 Ziffer 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 Beiträge von den Grundeigentümern zu erheben.

4. Die Kosten der Nachträge in Fällen des Artikels 2 Absatz 2 des Gesetzes vom 26. März 1852 tragen die Beteiligten.

§ 7.

Ausführungsbestimmung.

Die nach § 59 der Grundbuchausführungsverordnung zu erlassende Dienstweisung wird auch Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung enthalten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft

Karlsruhe, den 4. Mai 1901.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

S c h e n k e l

Vdt. Dr. B a r t n i n g

*entnommen in das
badische Ausführungsgesetz zum
Bürgerlichen Gesetzbuch vom
17. Juni 1899 unter dem Artikel
25a, 25b, 25c; [letzte Fassung vom 13. Oktober 1925 (S. 7. Bl. Seite 284) unter dem
Artikel 27, 22, 23;]*

Gesetz,

die gesetzliche Unteilbarkeit der Lie-
genschaften betreffend. *vom 6. April 1854.*

F r i e d r i c h, von Gottes Gnaden Prinz und Regent von Baden,
Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben wir beschlossen
und verordnen, wie folgt:

Art. 1.

Die Teilung von Wald, Reutfeld und Weiden in Stücke unter
zehn Morgen, ferner die Teilung von Ackerfeld und Wiesen in Stücke
unter ~~einem Viertelmorgen~~ badisches Maß, darf weder zur Aufhebung
einer Gemeinschaft, noch im Wege irgend eines anderen Rechtsge-
schäftes stattfinden, sofern nicht dadurch die Vereinigung der
abgeteilten Liegenschaft mit einem angrenzenden Grundstück des
Erwerbers bezweckt wird und hierbei kein Stück unter obigem Maß
übrig bleibt.

360 ar

15 ar!

lt. § 57 Abs. 1

des Gesetzes über

die Feldveräu-

gerung vom

27. März 1831.

Art. 2.

Die Verwaltungsbehörde kann

- a. auf den Antrag des Gemeinderates und Bürgerausschusses für
eine bestimmte Gemarkung das Verbot des Artikels 1 auf ein
größeres Maß zu erweitern;
- b. in gleicher Weise ein bestimmtes Maß als Grenze der Teil-
barkeit für Garten- und Rebgelände festsetzen;
- c. im einzelnen Falle Nachsicht von vorstehenden Verboten be-
willigen.

Art. 3.

Teilungen von Liegenschaften gegen die Bestimmungen der Ar-
tikel 1 und 2 sind kraft Gesetzes nichtig.

Sie dürfen bei Vermeidung einer Geldstrafe bis auf einhundert
Gulden weder in Grundbücher eingetragen, noch in öffentlichen Ur-
kunden ausgefertigt werden.

Art. 4.

Dieses Gesetz tritt mit dem 15. Mai d.J. in Wirksamkeit und
findet von da an auf alle Teilungen und Veräußerungen Anwendung,
deren früheres Datum nicht öffentlich beurkundet ist.

Art. 5.

Die Ministerien der Justiz und des Inneren sind mit dem weiteren Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, in Unserem Staatsministerium,
den 6. April 1854.

F r i e d r i c h .

Wechmar.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten
Befehl
Schungart.